

Satzung

zum Schutz von Landschaftsbestandteilen nach § 28 NNatG

Der Rat der Stadt Goslar hat in seiner Sitzung am 21.11.1995 die folgende Satzung nach § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Schutzzweck
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich
- § 3 Sachlicher Geltungsbereich
- § 4 Verbotene Maßnahmen
- § 5 Ersatzmaßnahmen, Folgebeseitigungen und Entschädigungen
- § 6 Ausnahmen und Befreiungen
- § 7 Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen außerhalb von Baugenehmigungsverfahren
- § 8 Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen im Baugenehmigungsverfahren
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Schutzzweck

Im Bereich der Stadt Goslar werden Landschaftsbestandteile nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, weil sie

1. das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
2. zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen,
3. das Kleinklima verbessern,
4. schädliche Einwirkungen abwehren (Luftverunreinigungen, Lärm),
5. zur Erhaltung eines artenreichen Tier- und Pflanzenbestandes beitragen,
6. Zonen für Ruhe und Erholung darstellen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst für die Landschaftsbestandteile das gesamte Gebiet der Stadt Goslar.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich für geschützte Landschaftsbestandteile

- (1) Geschützt sind im Stadtgebiet die in der Karte (1) dargestellten und im Verzeichnis aufgeführten Landschaftsbestandteile.

Karte (1) und Verzeichnis sind Bestandteile dieser Satzung.

- (2) Nicht unter diese Satzung fallen Hecken und Gehölze innerhalb eines Waldes nach dem Landeswaldgesetz sowie diejenigen Landschaftsteile, die aufgrund der §§ 24 ff. des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes anderweitig unter Schutz gestellt worden sind.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Landschaftsbestandteile, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen enthalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 4

Verbotene Maßnahmen für geschützte Landschaftsbestandteile

- (1) Verboten ist, geschützte Landschaftsbestandteile oder Teile davon zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.

Übliche Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, der Land- und Forstwirtschaft, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sowie Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Rahmen der Vorschriften des Nds. Wassergesetzes sind jedoch erlaubt.

Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Schädigungen im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere:

1. Befestigungen der Flächen mit einer wasserundurchlässigen Decke,
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
3. Lagern, Anschütten oder Einbringen von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen, Gasen oder anderen schädlichen Stoffen,
4. das Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen, so dass sie auf die geschützten Landschaftsbestandteile einwirken können,

5. Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln, ausgenommen bei der ordnungsgemäßen gärtnerischen, land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung,
 6. Sonstige Veränderungen der Bodengestalt auf unmittelbar angrenzenden Flächen, die sich auf die geschützten Landschaftsbestandteile schädlich auswirken.
- (3) Absatz 2, Nrn. 1, 2 und 6 gelten nur dann nicht für Landschaftsbestandteile an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen eine Vernichtung oder Schädigung der Landschaftsbestandteile getroffen ist. Über die Vorsorgemaßnahmen entscheidet die Stadt.
 - (4) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Landschaftsbestandteilen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder die natürliche Eigenart und den weiteren Bestand beeinträchtigen.

§ 5

Ersatzmaßnahmen, Folgebeseitigungen und Entschädigungen für geschützte Landschaftsbestandteile

- (1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Landschaftsbestandteile oder Teile davon entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Landschaftsbestandteile in angemessenem Umfang zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
- (2) Soweit möglich, ist ein entfernter oder zerstörter Landschaftsbestandteil durch einen gleichwertigen oder einen zu einem gleichwertigen entwicklungsfähigen Bestandteil zu ersetzen.

Über die Angemessenheit und Zumutbarkeit von Ersatzmaßnahmen bzw. von Maßnahmen zur Beseitigung negativer Folgen nach verbotenen Handlungen entscheidet die Stadt Goslar.

- (3) Ist der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne von § 4 und § 5 nicht verantwortlich, hat er es zu dulden, wenn die Stadt auf ihre Kosten Maßnahmen zur Folgebeseitigung nach Maßgabe von § 5 (1) ergreift.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 1. der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts oder eines rechtskräftigen Urteils berechtigt oder verpflichtet ist, die Landschaftsbestandteile zu entfernen oder zu verändern,
 2. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 3. von einem geschützten Objekt Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,

4. ein geschütztes Objekt krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 5. die Beseitigung eines Schutzobjektes aus überwiegend, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann im Übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot
1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
 2. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.
- (3) Die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen ist gebührenpflichtig.

§ 7

Verfahren für Ausnahmen und Befreiung außerhalb von Baugenehmigungsverfahren

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ist bei der Stadt Goslar unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Die Stadt kann die Vorlage eines Lageplanes auf Kosten des Antragstellers verlangen, wenn der genaue Standort der Landschaftsbestandteile für die Entscheidung von Bedeutung ist.
- (2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, widerruflich oder befristet erteilt werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, für die zu entfernenden Landschaftsbestandteile einen angemessenen Ersatz zu schaffen oder bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen.

§ 8

Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile im Sinne des § 3 einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Landschaftsbestandteile entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 1 dem Bauantrag beizufügen.

Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis ergeht im Baugenehmigungsverfahren.

Die Bauvorlagenverordnung vom 14.10.1973, geändert durch Verordnung vom 25.06.1975, ist anzuwenden.

- (3) Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BBauG bleiben für geschützte Landschaftsbestandteile, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Landschaftsbestandteile entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, im Rahmen einer gemäß der §§ 6, 7 und 8 erteilten Auflagen Bedingungen oder sonstige Anordnungen nicht erfüllt, die Durchführung von Maßnahmen behindert, zu deren Duldung er gemäß § 5 (3) verpflichtet ist, oder eine Anzeige nach § 4 (1) letzter Satz unterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- und Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 10

Inkrafttreten

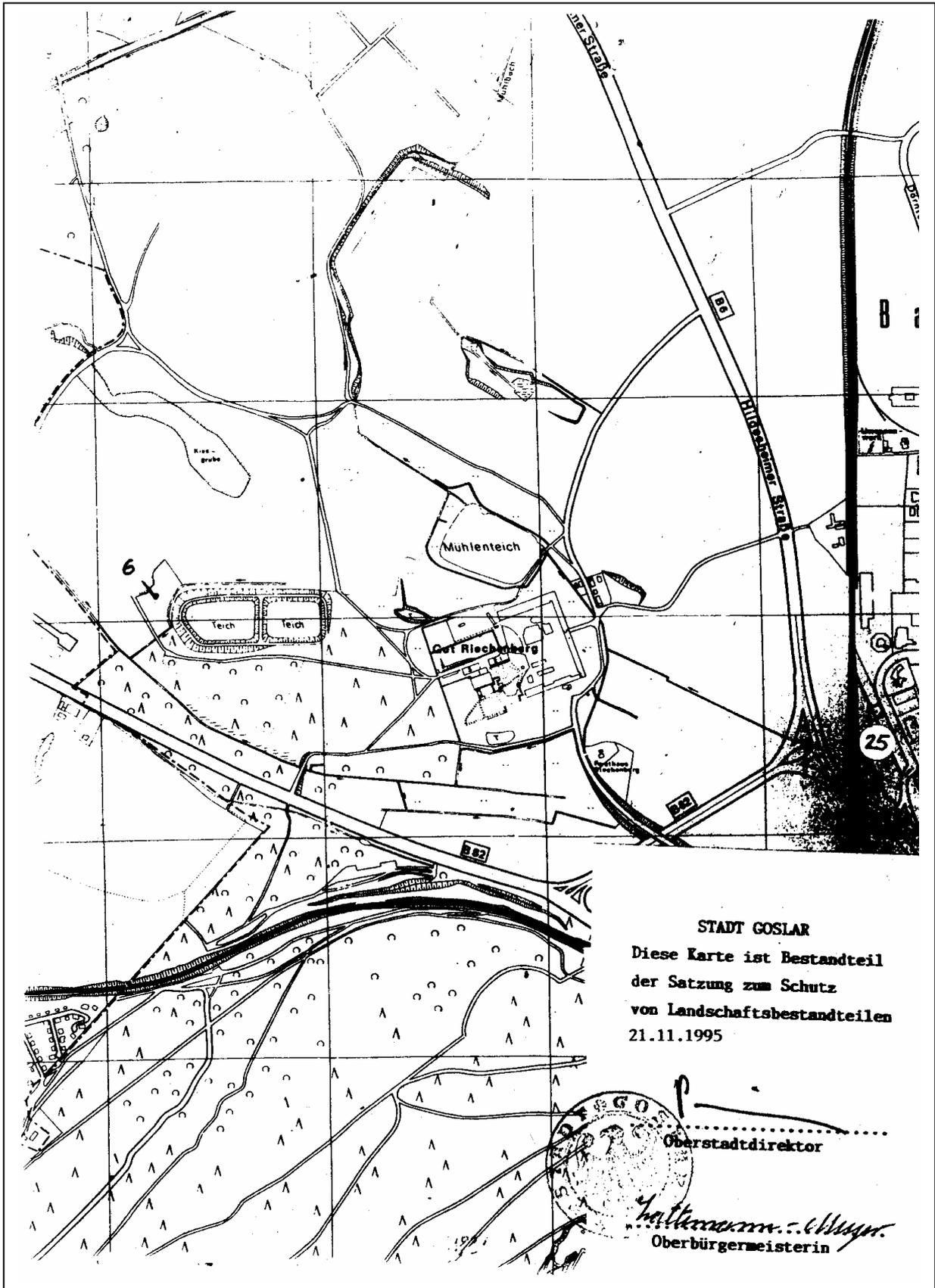
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Goslar, den 21.11.1995

Primus
Oberstadtdirektor

Lattemann-Meyer
Oberbürgermeisterin

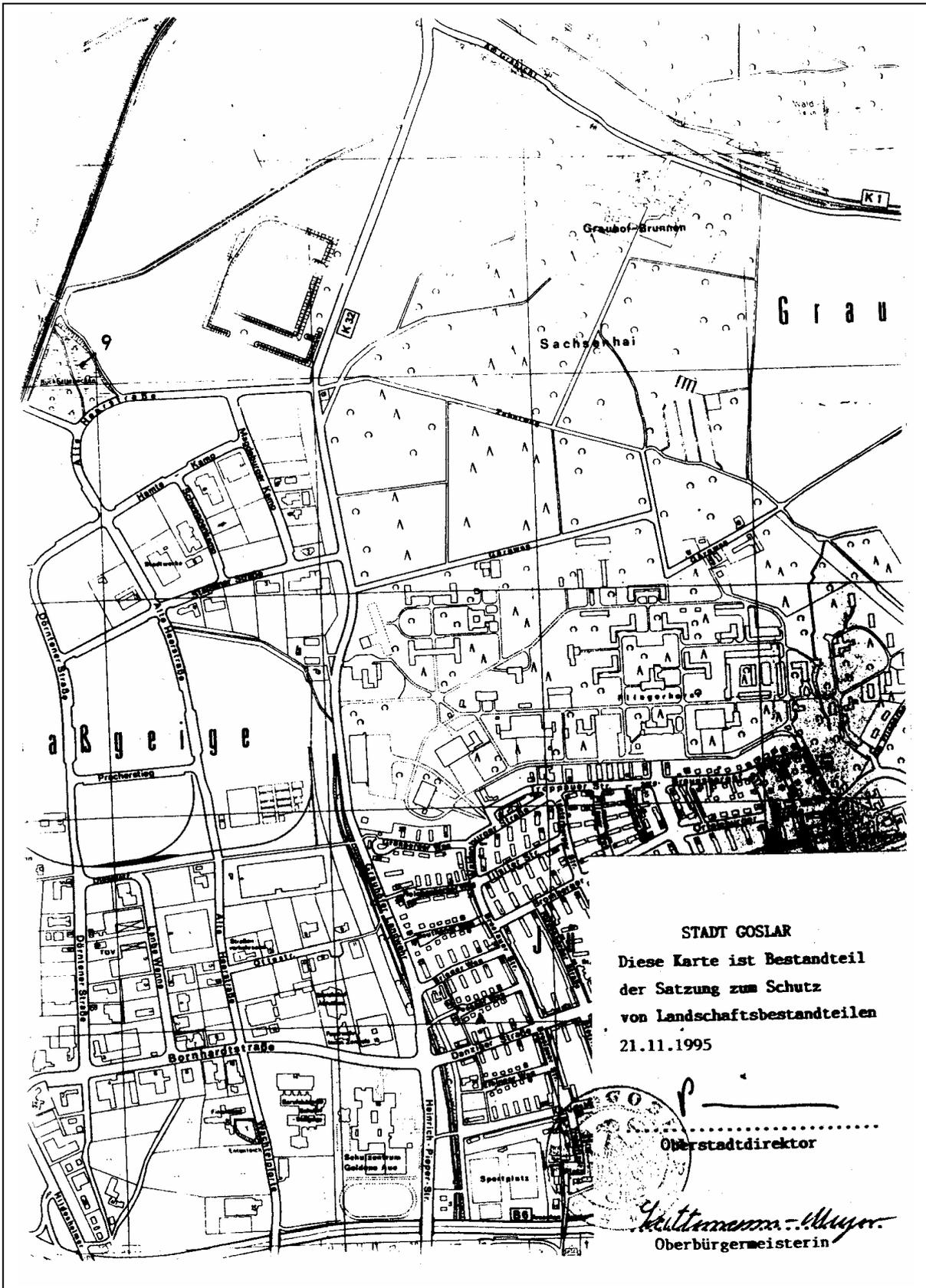
Bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Goslar, Nr. 19, vom 08.08.1996



STADT GOSLAR
Diese Karte ist Bestandteil
der Satzung zum Schutz
von Landschaftsbestandteilen
21.11.1995

Oberstadtdirektor

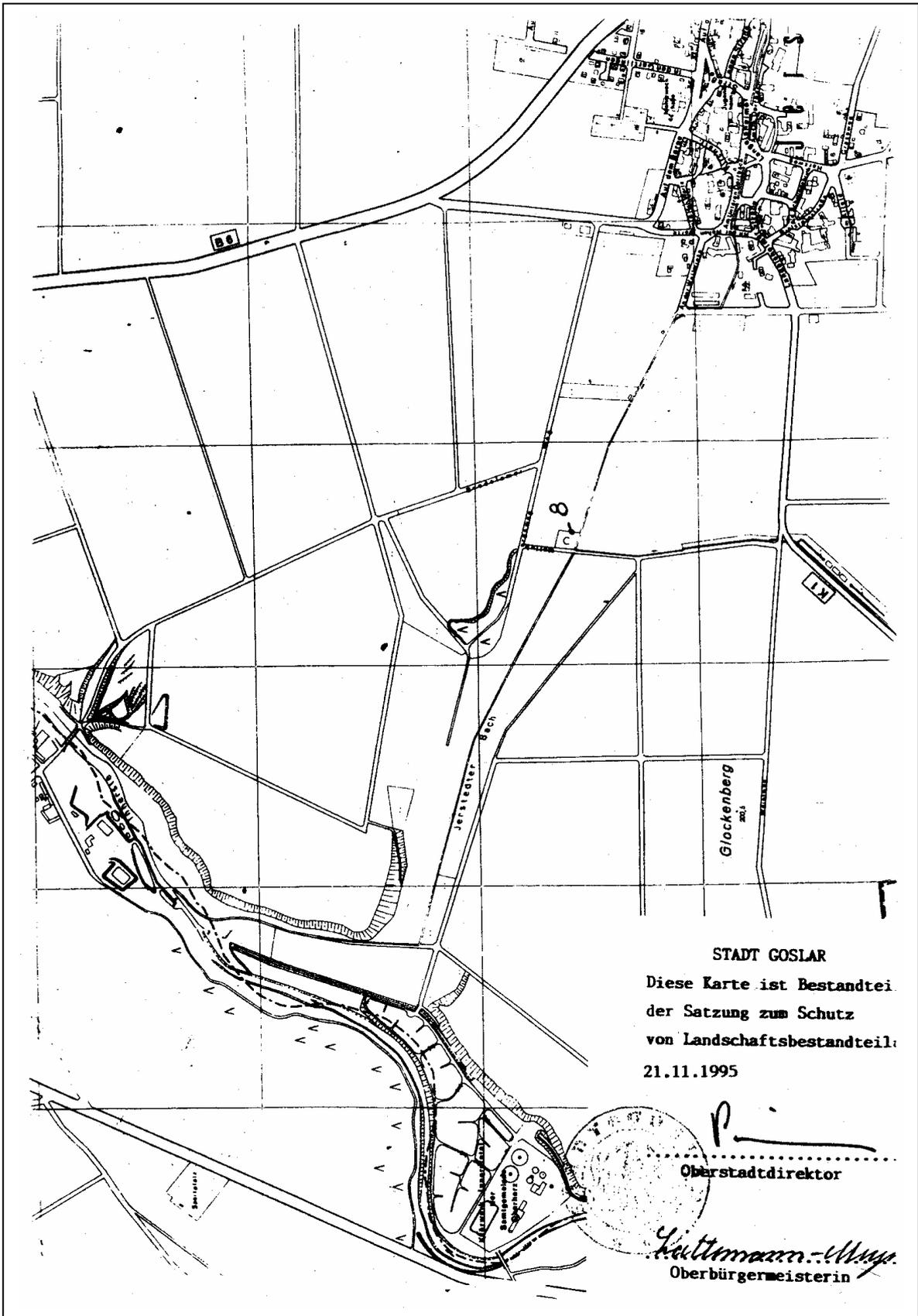
Hattemer...
Oberbürgermeisterin



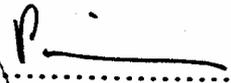
STADT GOSLAR
Diese Karte ist Bestandteil
der Satzung zum Schutz
von Landschaftsbestandteilen
21.11.1995

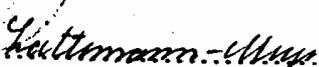
.....
Oberstadtdirektor

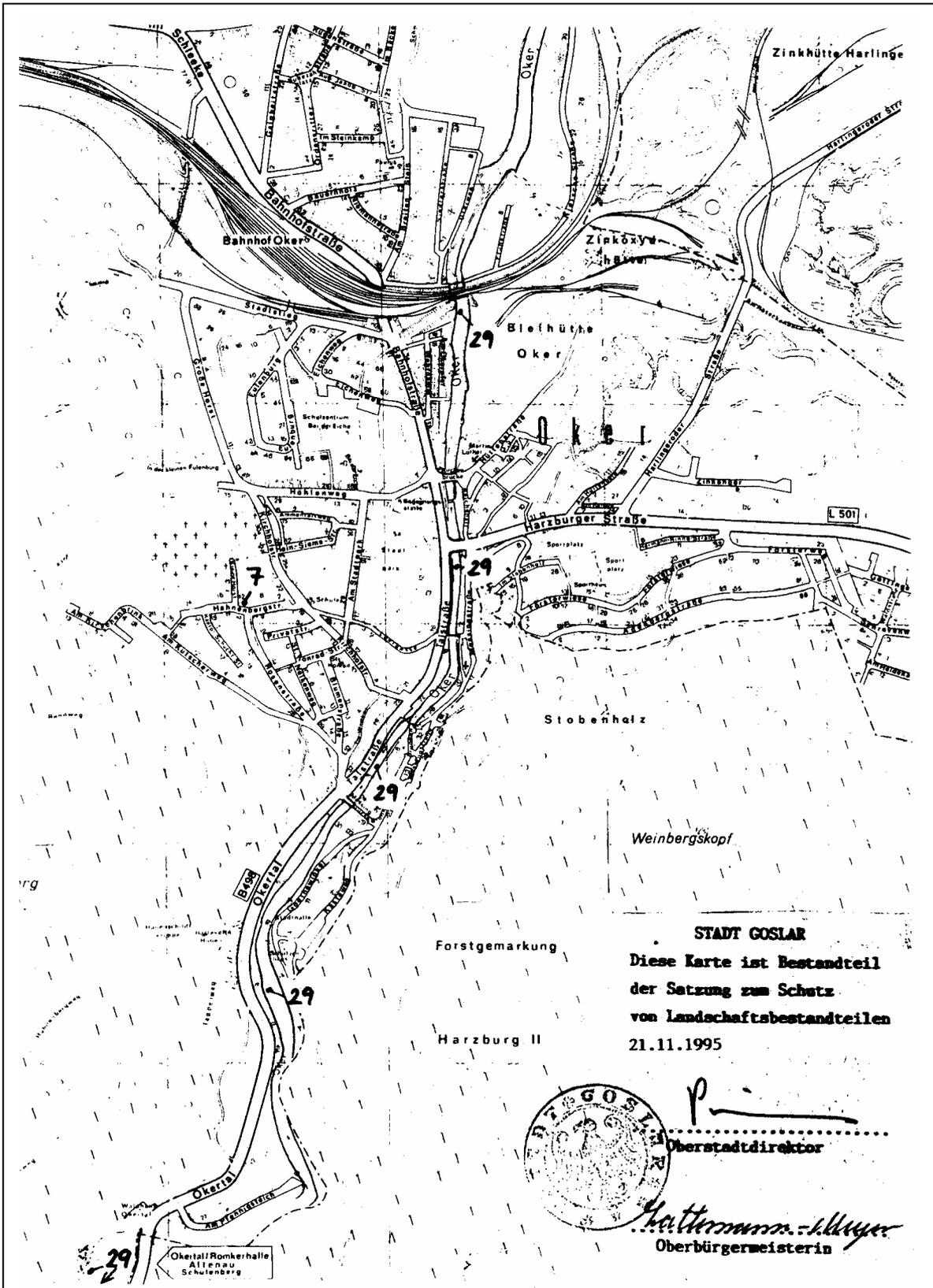
Kuttmann-Blücher
Oberbürgermeisterin



STADT GOSLAR
Diese Karte ist Bestandteil
der Satzung zum Schutz
von Landschaftsteil:
21.11.1995


Oberstadtdirektor


Oberbürgermeisterin



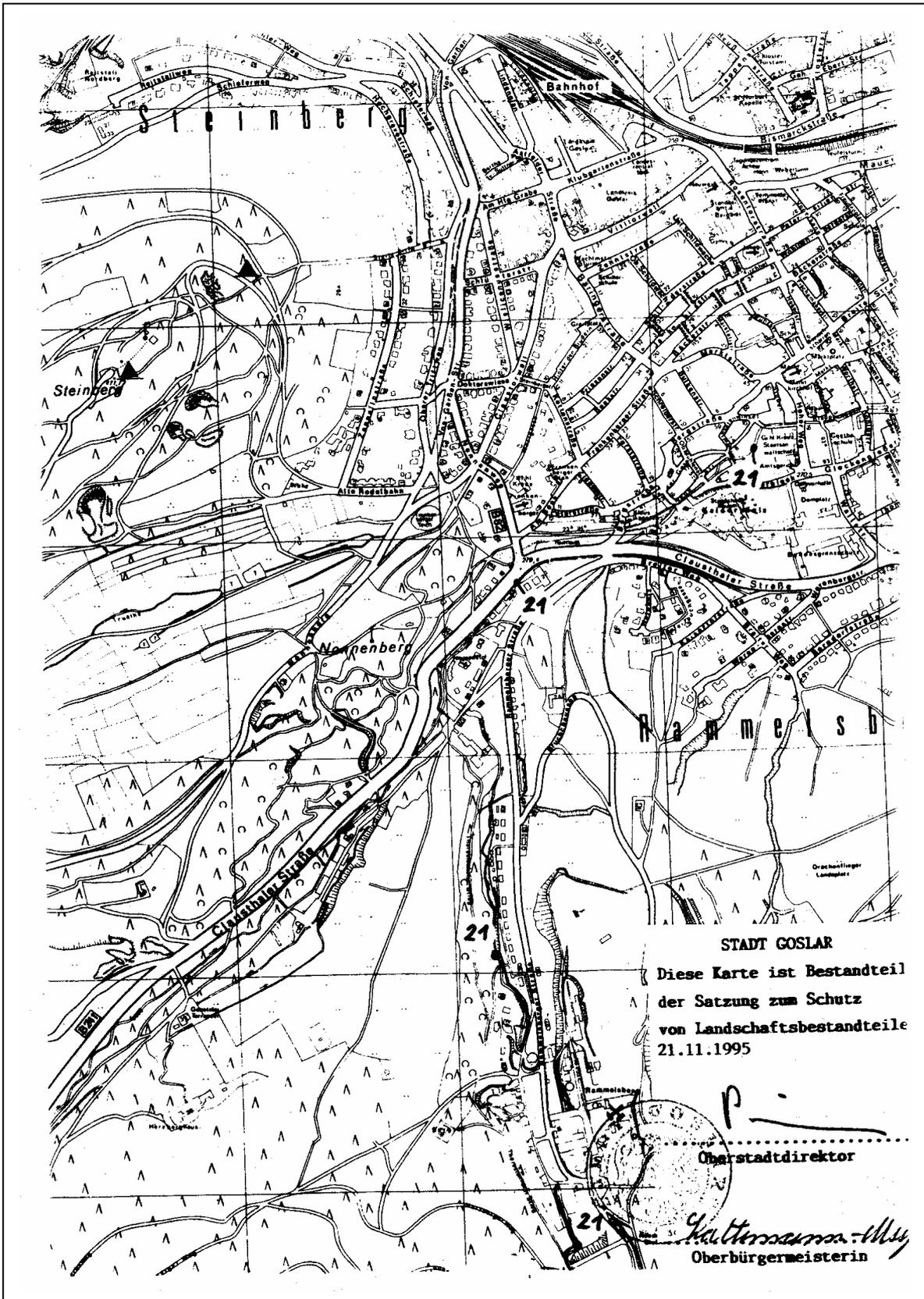
STADT GOSLAR
 Diese Karte ist Bestandteil
 der Satzung zum Schutz
 von Landschaftsbestandteilen
 21.11.1995

Forstgemarkung
 Harzburg II



P.
 Oberstadtdirektor
Hattermann-Kluge
 Oberbürgermeisterin

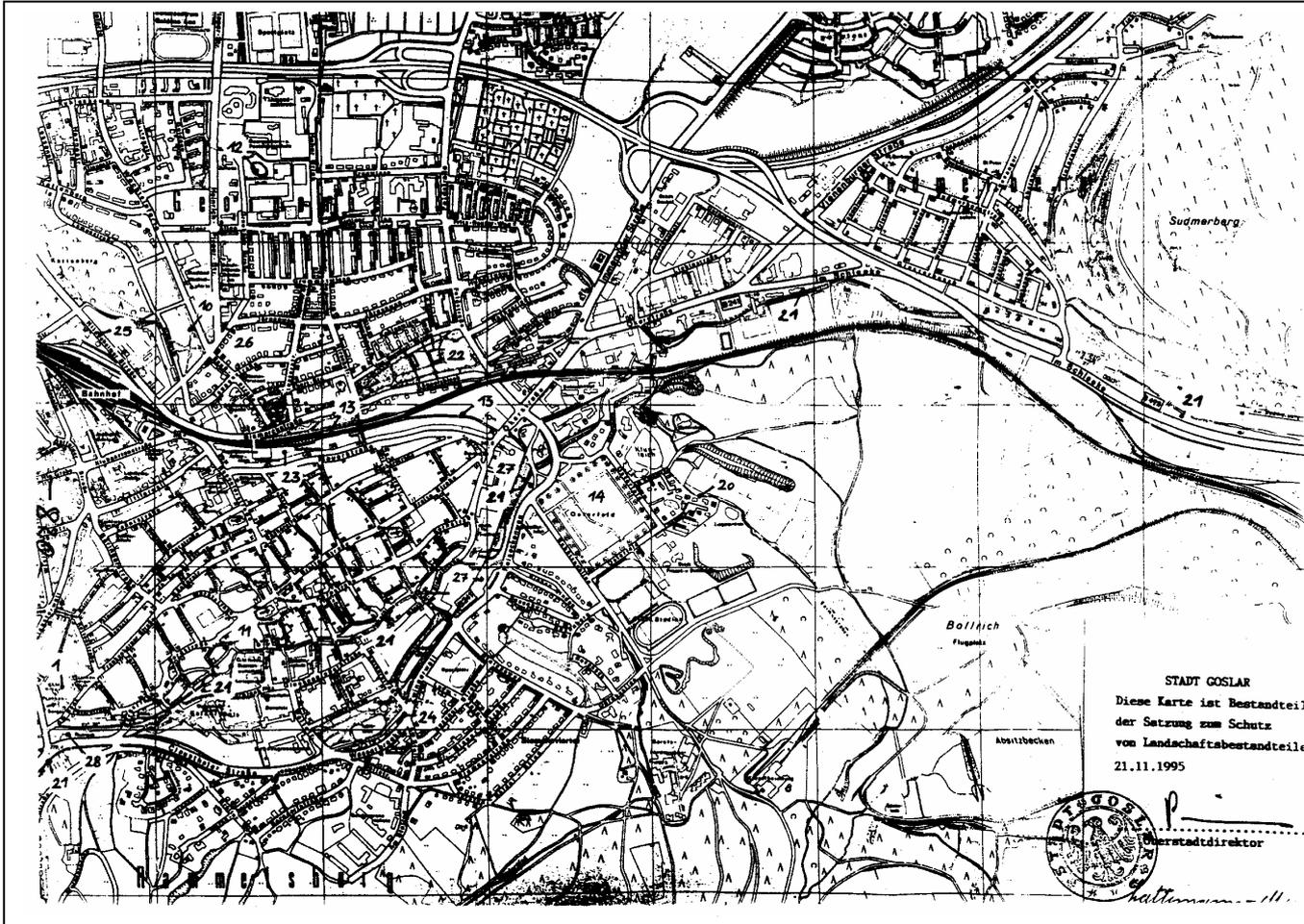
29/1
 Okertal/Romkerhalle
 Altemau
 Schulenberg



STADT GOSLAR
 Diese Karte ist Bestandteil
 der Satzung zum Schutz
 von Landschaftsbestandteilen
 21.11.1995

P
 Oberstadtdirektor

G. Kalthausmann-Müller
 Oberbürgermeisterin



STADT GOSLAR
Diese Karte ist Bestandteil
der Satzung zum Schutz
von Landschaftsbestandteilen
21.11.1995



Stadtstadtdirektor

